

Kurzarbeit Phase V

Mit 1. Juli 2021 beginnt die Kurzarbeit Phase V. Unverändert zur Phase IV bleiben die Regelungen für besonders betroffene Branchen. Neu ist die Corona-Kurzarbeit als Übergangsmodell mit reduzierter Förderhöhe.

	Beihilfe	Geltungsdauer	Mindestarbeitszeit	Gilt für	Kurzarbeitsdauer	Nettoersatzraten	Urlaubsverbrauch	Zugang
 Übergangsmodell mit reduzierter Förderhöhe	Abschlag von 15% von der bisherigen Beihilfenhöhe	Vorläufig bis Juni 2022, danach Evaluierung	50% der Mindestarbeitszeit (im Einzelfall Ausnahmen möglich)	Alle Betriebe				
Kurzarbeit für besonders betroffene Branchen	Kein Abschlag Umsetzung: monatliche Auszahlung der um 15% reduzierten Beihilfe und volle Beihilfe bei Endabrechnung	Vorläufig bis Dezember 2021	30% Mindestarbeitszeit (im Einzelfall Ausnahmen möglich)	Betriebe mit Umsatzeinbruch im 3. Qu. 2020 von mind 50% im Vergleich zum 3. Qu. 2019	Maximale Beanspruchung von 24 Monaten (mit Ausnahmen im Einzelfall). Neue individuelle Antragsphase beträgt 6 Monate	Nettoersatzraten für Arbeitnehmer bleiben unverändert: 90% 85% 80%	Verpflichtender Urlaubsverbrauch von 1 Woche je angefangener 2 Monate Kurzarbeit	Wenn Betriebe schon in Phase 4 in Kurzarbeit = unveränderter Zugang Für neue Betriebe: ab Antragstellung 3 Wochen Frist für Beratung von Sozialpartnern und AMS